



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

5.1 Sicherheitseinrichtungen

5.1.1 Allgemeines und Begriffsbestimmung

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gemäß ArbStättV zählen insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung in der Arbeitsstättenverordnung, sondern nur um eine beispielhafte. Neben der Sicherheitsbeleuchtung fallen auch optische und sonstige Sicherheitsleitsysteme, Blitzschutzanlagen oder Gaswarneinrichtungen hierunter, um nur einige zu nennen.

Der regelmäßigen Wartung und Prüfung sicherheitstechnischer Einrichtungen kommt hinsichtlich der Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und an Arbeitsplätzen eine große Bedeutung zu. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält einen expliziten Hinweis auf die Wartungs- und Prüfpflicht, ohne jedoch konkrete Prüffristen oder -intervalle festzulegen.

Wartung und Prüfung

Die Arbeitsstättenverordnung vor 2004 forderte für alle sicherheitstechnischen Einrichtungen (außer Feuerlöcher) eine mindestens jährliche Prüfung, für Feuerlöcher und raumluftechnische Anlagen eine wiederkehrende Prüfung mindestens alle zwei Jahre.

Prüffristen

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, für die o. g. Einrichtungen geeignete Maßnahmen hinsichtlich

Gefährdungsbeurteilung

Regeln

der Wartung zu treffen und Prüffristen festzulegen. Auf Basis der Beurteilung der allgemeinen Arbeitsbedingungen gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz und der spezifischen Bedingungen hinsichtlich der Arbeitsmittel gem. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung müssen die Wartungs- und Prüfintervalle festgelegt und dokumentiert werden. Die Arbeitsstättenregeln ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“, ASR A3.6 „Lüftung“ und ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, berufsgenossenschaftliche Regelungen, spezifische Verordnungen und Normen helfen hierbei, diese Fristen zu bestimmen. Die spezifischen Verordnungen, z. B. technische Prüfverordnungen oder Richtlinien, und Verordnungen aus dem Baurecht sind leider größtenteils bundesländerspezifische Regelungen, sodass die Unternehmen je nach Betriebsstätte mit verschiedenen Anforderungen, insbesondere verschiedenen Prüffristen, konfrontiert werden.

Bestelloptionen



Die neue Arbeitsstättenverordnung

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)